

Kanonisation erfolgt war. Die *Vita Gregorii VII.* Pauls von Bernried z. B. nennt oft ihren Helden *sanctus*, obwohl Papst Gregor VII. im ganzen Mittelalter bekanntlich nicht einmal lokal heiliggesprochen worden ist. Die Untersuchung leidet des weiteren etwas darunter, daß L. nicht Topos und Einzelzug unterscheidet. Der Verfasser der ältesten *Vita* nennt sich *peccatorem indoctum*; „durchaus bescheiden“ findet L. den Ausdruck (S. 182, 226). „Sünder“ pflegen sich zumal Mönche häufig zu bezeichnen (man denke etwa an Petrus Damiani), und *indoctus* gehört völlig zu den Bescheidenheitsfloskeln mittelalterlicher Schriftsteller (vgl. Gertrud Simon, Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Arch. f. Dipl. 4, 1958, 108 ff.); Manegold von Lautenbach z. B. stellt sich als *pene idiota* vor; *indoctus* ist in dieser Nachbarschaft durchaus nicht so sehr bescheiden. Und warum soll (S. 179) der Hinweis auf Gregor I. den Verfasser als Benediktiner erweisen? Kein Papst hat seine Schriften in solchem Maße zitiert wie Gregor VII.; tat er es aus benediktinischer Gesinnung? Von einem Fortsetzer, einem Melker Konventualen, heißt es, er „offenbare seinen Beruf auch durch seine Psalmenkenntnis“. Gestützt wird die Behauptung durch ein referiertes Zitat, das Abt Siegfried von St. Benedikt an der Gran gebraucht hat (S. 156, 199): er wolle die Berthold-*Vita servare super aurum et topazion*. Aber dieses Psalmenwort (Ps. 118, 127) gehört ganz zum mittelalterlichen Jargon bei besonderer Wertschätzung eines Buches; man vgl. etwa den Anonymus Mellicensis hg. v. Ettlinger S. 91 c. CV: *opus prestantissimum super topazium et aurum obrizum preciosum* (auch S. 59, c. XXVIII). Davon völlig abgesehen läßt sich an Hand solch einfacher Psalmenkenntnis gewiß keine Distinktion innerhalb des geistlichen Standes treffen.

Bei dem an sehr verschiedenen Stellen im Buch behandelten Stoff begrüßt man ein ausführliches Register umso mehr, und der Leser sei angewiesen, sich bei der Suche nicht entmutigen zu lassen. Es steht mehr im Register, als ihm im ersten Augenblick anzusehen ist: Paul v. Bernried ist nicht unter Paul zu finden, sondern unter Bernried (als sei es der Zuname), Berthold v. Engelberg unter Engelberg, Wilhelm v. Tyrus unter Tyrus und unter Wilhelm, Tyemo v. Salzburg jedoch nicht unter Salzburg, sondern unter Tyemo. — L. hat uns ein gründliches Werk über Leben und Kult Bertholds von Garsten und vor allem die *Vita* in gediegener Edition geschenkt, aber durch eine zuweilen nicht geschickte Stoffdarbietung die Benutzung seiner Arbeit erschwert.

Kiel

Horst Fuhrmann

Suitbert Gammersbach: *Gilbert von Poitiers und seine Prozesse im Urteil der Zeitgenossen* (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 5). Köln (Böhlau) 1959. VIII, 159 S. brosch. DM 12.—.

Neben Abailard, der durch die Editionen von Geyer und Ostlender sowie durch die dogmengeschichtlichen Untersuchungen von A. Landgraf in neues Licht gestellt worden war, ist Gilbert Porréa wohl die meist umstrittene Theologengestalt des großen 12. Jahrhunderts. Nachdem N. M. Haring die wichtigsten theologischen Werke Gilberts in neuer, kritischer Ausgabe vorgelegt und M. A. Schmidt (nach A. Hayen und M. E. Williams) die viel umstrittene Trinitätslehre des Bischofs von Poitiers aufs neue untersucht hat, stellt sich die vorliegende Arbeit die Aufgabe, anhand der fünf bzw. sechs Quellen, die den Verlauf der Prozesse gegen Gilbert behandeln, den geschichtlichen Verlauf dieser Prozesse und ein gültiges Bild von der Person des großen Theologen zu zeichnen. Vorsichtig werden die einzelnen Quellen auf ihre Voraussetzungen und Tendenzen hin betrachtet und eingeordnet und einige Einzeluntersuchungen (vgl. bes. S. 8 über den Namen de la Porrée gegen F. Pelster; S. 45 Anm. 15 über den Brief des Gottfried v. Auxerre usw.) erhellen bisher umstrittene Fragen. Klar wird der Verlauf des Prozesses von Paris (1147) und von Reims (1148) dargestellt. Mit Otto v. Freising (gegen Gottfried) hält der Verfasser

fest, daß die Lehre Gilberts nicht in einem Disziplinarverfahren verurteilt wurde, daß vielmehr Pp. Eugen III zunächst nur die Annahme des ersten Satzes des von Bernhard v. Clairvaux vorgelegten Glaubensbekenntnisses verlangt habe und daß schließlich Gilbert dieses Symbol in seiner Ganzheit (nicht die einzelnen Sätze) unterschrieben habe. Die Zeichnung der „Persönlichkeit Gilberts im Lichte der Quellen“ (109–139) hätte wohl an Klarheit und Farbe noch gewonnen, wenn der Verfasser hier auch das sachliche Problem der Dialektik in der Theologie, so wie es sich im 12. Jahrhundert in der Auseinandersetzung der neuen Theologie des Weltklerus gegenüber der hergebrachten mönchischen Theologie zeigte, in seine Betrachtung mit einbezogen hätte. (Für die mönchische Theologie sei auf J. Leclercq, *L'amour des lettres et le désir de Dieu*, Paris 1957 verwiesen.)

Bonn

J. Auer

Jean-B. Van Damme OCR: *Autour des origines Cisterciennes* (Sonderdruck aus *Collectanea OCR* 1958/59, S. 37–156).

*Documenta pro Cisterciensis Ordinis historiae ac juris studio collecta a Joann.-B. Van Damme OCR*, Westmalle 1959, 28 S.

Der Zisterzienserorden und der aus ihm hervorgegangene Trappistenorden haben seit einiger Zeit in der wissenschaftlichen Welt und darüber hinaus großes Interesse gefunden, das in mehreren Neuerscheinungen zum Ausdruck gekommen ist. Um nur einige zu nennen: Th. Lekai, *The white Monks* (Spring Bank/USA 1953); Ch. Grolleau, *L'ordre de Cîteaux* (Paris 1954); Ph. Schmitz, *Geschichte des Benediktinerordens III* (Einsiedeln 1955); *Spiritualité de Cîteaux* (Paris 1955); Lekai-Schneider, *Geschichte und Wirken der weißen Mönche* (Köln 1958). Neben diesen Gesamtdarstellungen hat sich die Forschung mit den Anfängen dieser Mönchsgemeinschaft befaßt, über die sich verschiedene Ansichten und Urteile eingebürgert hatten. Schon 1932 gab T. Hümpfer SOC das Manuskript eines Auszuges aus dem *Exordium Parvum* und aus der *Carta Caritatis* heraus, ohne aber auf die Bedeutung dieses Dokumentes hinzuweisen und die traditionellen Ansichten zu überprüfen (*Exordium Cistercii cum Summa Cartae Caritatis*, Vâc 1932). Den Wert der von Hümpfer vorgelegten Urkunde erkannte J. B. Mahn; er fand darin einige Partien aus der ersten Fassung dieses Ordensstatuts (*L'ordre Cistercien et son gouvernement*, Paris 1945). 1942 veröffentlichte J. Turk eine in Laibach aufgefundene Handschrift aus dem Jahre 1150, in der er das erstmals gesammelte Material über die Anfänge und die Statuten des Ordens entdeckte (*Prvotna Chartae Caritatis*, Laibach 1942; eine Übersetzung davon in den *Analecta SOC* 1945, S. 11–61). Diese Dokumente weichen von den bisherigen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in mehreren Punkten bedeutend ab. Einen weiteren Fortschritt brachten die Arbeiten J. Leclercq OSB, der in Trient auf ein Exzerpt aus diesem Ordensstatut stieß (*Une ancienne rédaction des Coutumes cisterciennes*, in *Rev. Hist. Eccl.* 47 [1952] S. 172–176). Mit dem bis dahin bekanntgewordenen Quellenmaterial hat sich ausführlich M. J. A. Lefèvre beschäftigt (*Coll. Ord. Cist. Ref.* 16 [1954] S. 5–29, 77–104, 157–182, 241–266; 17 [1955] S. 11–39, 65–97, 265–271; *Anal. Praem.* 30 [1954] S. 12–19; *Le Moyen Age* 1955, S. 79–120 und 329–361; *Rev. bénédict.* 1955, S. 90–109; *Anal. Bolland.* 74 [1956] S. 50–83; *Rev. Hist. Eccl.* 51 [1956] S. 5–41).

Auf Grund dieser Funde und Untersuchungen hat sich die früher schon vertretene Meinung bestätigt, daß das Ordensstatut der Zisterzienser, das für die Geschichte des Ordenswesens so bahnbrechend geworden ist, noch im Jahrhundert der Gründung eine Entwicklung durchgemacht hat. So unterscheidet man heute: *Carta Caritatis* (= CC) originale; CC-prior; Summa-CC: Stellen aus einem Gesetzbuch, das neben historischen Notizen liturgische und monastische Bestimmungen enthält; CC-posterior (1165), auf die man bis zu den neuen Funden allgemein zurückgegriffen hatte; *Exordium Magnum*: eine legendäre Darstellung über die Tätigkeit des Ordens aus den ersten Jahrzehnten; *Exordium Parvum* (= Ex. Parv.): der älteste Bericht